

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven Teuber und Jens Guth (SPD)
– Drucksache 17/9853 –

Erfolgsmodell Mindestlohn

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9853** – vom 23. August 2019 hat folgenden Wortlaut:

Vor fünf Jahren hat der Deutsche Bundestag erstmals einen flächendeckenden Mindestlohn beschlossen. Laut aktueller Presseberichterstattung (Handelsblatt vom 14. August 2019) hat der Chef der Mindestlohnkommission eine positive Bilanz gezogen. Der Mindestlohn habe seine wichtige Zielsetzung erreicht, gleichzeitig habe es keine negativen Beschäftigungseffekte gegeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherigen Auswirkungen des Mindestlohns auf Rheinland-Pfalz?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns im Hinblick auf die rheinland-pfälzischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?
3. Sieht die Landesregierung die Festlegung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission als sinnvoll an?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine abschließende Bewertung ist noch nicht möglich. § 23 des Mindestlohngesetzes sieht die abschließende Evaluation des Gesetzes im Jahr 2020 vor.

Die Landesregierung orientiert ihre Beurteilung zu den bisherigen Auswirkungen des Mindestlohns an den aktuellen Ergebnissen der unabhängigen Mindestlohn-Kommission. Diese evaluiert laufend die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung in Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die Produktivität und stellt ihre Erkenntnisse der Bundesregierung in einem Bericht alle zwei Jahre zur Verfügung.

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hat nach dem „Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns-Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz“ zu deutlichen Steigerungen des Stundenlohns am unteren Rand der Stundenlohnverteilung geführt.

Dies gilt insbesondere für Beschäftigtengruppen, die vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns anteilig überdurchschnittlich häufig unter 8,50 Euro brutto je Stunde verdienten.

Auch in kausalen Wirkungsanalysen konnte hiernach kein statistisch signifikanter Effekt des gesetzlichen Mindestlohns auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden.

Berechnungen des Statistischen Bundesamts zeigen für Deutschland, „dass der Mindestlohn wie erwartet auf den unteren Bereich der Verdienste wirkte und die Verdienstverteilung in Richtung höherer Stundenlöhne verschob. Es finden sich außerdem Hinweise, dass er auch in benachbarten höheren Verdienstbereichen wirkte. Die Arbeitgeber führten im Rahmen der Mindestlohneinführung Anpassungsmaßnahmen in den Betrieben durch. So kürzten sie beispielsweise die Arbeitszeit der Beschäftigten oder erhöhten die Preise“ (Destatis 2018: WISTA – Wirtschaft und Statistik, Band 5, S. 44 ff.).

Zu Frage 2:

Eine Bewertung des Mindestlohns im Hinblick auf die rheinland-pfälzischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist derzeit noch nicht möglich. Die erforderlichen Daten werden nach Aussagen des Statistischen Bundesamtes erst Mitte des Jahres 2020 vorliegen.

b. w.

Zu Frage 3:

Die Mindestlohnkommission besteht nach § 4 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, sechs stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei beratenden wissenschaftlichen Mitgliedern. Die Kommission prüft alle zwei Jahre die Höhe des Mindestlohns.

Die Kommission hat nach § 9 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Die Beschlusskompetenz der Mindestlohnkommission betrifft ausschließlich die Höhe des Mindestlohns. Die Kommission hat diesbezüglich einen stundenbezogenen Bruttomindestlohn festzusetzen. Ihre Aufgabe ist es nicht, Strukturentscheidungen des Mindestlohngesetzes zu verändern, beispielsweise durch eine Differenzierung der Höhe des Mindestlohns für bestimmte Branchen, Regionen, Tätigkeiten oder Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die enge Orientierung des Mindestlohns an den Tarifverträgen wird von der Landesregierung unterstützt. Auf diese Art wird unterstrichen, dass die Lohnpolitik in Deutschland auch nach der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns nach wie vor in erster Linie von den Tarifvertragsparteien und nicht vom Staat bestimmt wird.

Angesichts der für das Jahr 2020 vorgesehenen Evaluation des Mindestlohngesetzes besteht die Chance, das gegenwärtige Anpassungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin